

Sie möchten Ihr bisheriges Präparat behalten und einen Austausch verhindern?

Der Gesetzgeber hat Regelungen für Versicherte getroffen, denen es sehr wichtig ist, immer das gleiche Arzneimittel vom gleichen Hersteller zu erhalten. Die Krankenkasse muss in diesem Fall aber nur die Kosten für das Rabattarzneimittel übernehmen. Den Differenzbetrag zu den Kosten Ihres gewünschten Arzneimittels tragen Sie. Die Kassen stellen zudem eine Verwaltungsgebühr in Rechnung.

Wie läuft das Verfahren ab?

Beim Einlösen des Rezeptes in der Apotheke verlangen Sie statt des rabattierten Arzneimittels das gewünschte wirkstoffgleiche Arzneimittel. Sie zahlen den vollen Apothekenverkaufspreis für das gewünschte Präparat und erhalten eine Kopie des Rezeptes sowie einen Nachweis über den bezahlten Betrag. Mit dieser Rezeptkopie stellen Sie anschließend einen Kostenerstattungsantrag bei Ihrer Krankenkasse. Die Krankenkasse wird Ihnen abzüglich einer Verwaltungsgebühr den Betrag erstatten, den das Rabattarzneimittel gekostet hätte.

Fazit

Wenn Sie das nächste Mal ein Arzneimittel verordnet oder ausgehändigt bekommen, das einen anderen Namen und vielleicht eine andere Form oder Farbe als Ihr bisheriges hat, vertrauen Sie Ihrem Arzt oder Apotheker. Dieses Medikament ist von gleicher Qualität und Wirksamkeit, denn an erster Stelle steht immer Ihre Gesundheit. Arzt und Apotheker sparen nicht an Ihrer Gesundheit, sondern nur an den Kosten für Ihre Arzneimittel.

Bitte fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker bei Unklarheiten!

Fragen?

Wenden Sie sich gern an die Gemeinsame Patientenberatung der Ärztekammer Hamburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg!

www.patientenberatung-hamburg.de

☎ 040 20 22 99 222

Herausgeber:
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg, Hamburger Apothekerverein e.V.
Stand: September 2017
Bilder: fotolia.com © contrastwerkstatt

Arzneimittelverordnungen



Eine gemeinsame
Patienteninformation

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
und des Hamburger Apothekervereins e.V.

Liebe Patientin, lieber Patient,

haben Sie sich in letzter Zeit einmal gefragt, warum Ihr Arzt Ihnen ein anderes Medikament verschreibt als früher? Oder warum Ihnen der Apotheker ein anderes Medikament aushändigt, als Ihr Arzt Ihnen verschrieben hat?

Dies hat nichts mit Willkür zu tun, und niemand will Ihre medizinische Versorgung gefährden. An erster Stelle stehen Sie und Ihre Gesundheit. Allerdings sind Ärzte und Apotheker von Gesetzes wegen verpflichtet, auf die Kosten der verordneten Arzneimittel zu achten. Und viele Medikamente lassen sich ohne Bedenken für Ihre Gesundheit gegen günstigere austauschen, weil sie denselben Wirkstoff enthalten. So können wir die Kosten bei gleichbleibender Qualität senken.

Mit dieser Patienteninformation möchten wir Ihnen gern die Hintergründe erläutern.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Hamburg und
Ihr Hamburger Apothekerverein e.V.

Was sind Generika?

Generika sind wirkstoffgleiche Produkte von Medikamenten, deren Patentschutz abgelaufen ist. Generika sind genauso geprüft und qualitativ dem jeweiligen Originalprodukt absolut gleichwertig. Aber sie sind erheblich preiswerter, weil die teuren klinischen Prüfungen bereits vom ursprünglichen Hersteller durchgeführt wurden und zudem viele Marketing-Kosten wegfallen.

Was sind Rabattverträge?

In der Regel stehen für einen Wirkstoff verschiedene Hersteller zur Auswahl. Deshalb hat es der Gesetzgeber den Krankenkassen ermöglicht, mit einzelnen Arzneimittel-Herstellern Rabattverträge zu schließen, in denen Preisnachlässe für bestimmte Medikamente vereinbart werden. Im Gegenzug bekommen alle Patienten einer Krankenkasse diese Arzneimittel vom jeweiligen Rabattvertragspartner.

Rabattverträge stellen also eine Art Mengenrabatt dar. Sie tragen dazu bei, die Krankenkassenbeiträge möglichst lange stabil zu halten, obwohl die allgemeinen Gesundheitskosten und auch die Kosten für Arzneimittel seit Jahren stetig steigen.

Die Arzneimittel, die innerhalb von Rabattverträgen verordnet werden, sind in den meisten Fällen Generika und können anders aussehen oder anders heißen als Ihre bisherigen Medikamente – sie haben aber den gleichen Wirkstoff, die gleiche Wirkstoffkonzentration, sind genauso geprüft und qualitativ absolut gleichwertig.

Welche Konsequenzen haben die Rabattverträge für Ihre Arzneimittel

Die Apotheke ist verpflichtet, Ihnen ein Medikament auszuhändigen, über das Ihre Krankenkasse einen Rabattvertrag geschlossen hat. Dies bedeutet, dass in der Apotheke möglicherweise das verordnete Arzneimittel gegen ein rabattiertes Arzneimittel mit gleichem Wirkstoff und vergleichbarer Wirksamkeit ausgetauscht wird.

Einige Arzneimittel dürfen aus medizinischen Gründen nicht durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel ersetzt werden wie z.B. Schilddrüsenhormone oder das Herzmedikament Digoxin. Ihr Apotheker beachtet dies selbstverständlich.

Nur in medizinisch begründeten nachvollziehbaren Ausnahmefällen, die vom Arzt dokumentiert werden müssen, darf der Arzt das Rabattvertragsarzneimittel ausschließen, indem er das auf dem Rezept dafür vorgesehene „Aut-idem-Feld“ (aut idem = lat. oder das Gleiche) ankreuzt. Das verordnete Arzneimittel darf dann nicht ausgetauscht werden. Die Entscheidung, ob der Arzt „Aut-idem“ ankreuzt und damit den Austausch des verordneten Arzneimittels durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel ausschließt, trifft Ihr behandelnder Arzt ausschließlich nach medizinischen Gründen.